

Anschlussvertrag Trinkwasser

Vorgangsnummer: NA-.....

Zwischen **Meißener Stadtwerke GmbH** (Netzbetreiber)
Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen
HRB 4060 Amtsgericht Dresden

und

Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

.....
Registergericht/Registernummer

Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

☐ ja

☐ nein

ggf. vertreten durch: (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer nachstehend Vertragspartner genannt)

wird folgender Vertrag eine(n) **Auswechslung/Neuanschluss/Anschlussänderung/zu einem bestehenden Hausanschluss** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und der Ergänzenden Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) zur AVBWasserV.

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Hausanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden von MSW geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.20XX (Anlage 2).
- (2) MSW wird am Hausanschluss den vom Anschlussnehmer bestellten Spitzendurchfluss gemäß Anlage 1 zur Verfügung stellen.
- (3) Am Hausanschluss kann Trinkwasser maximal in Höhe des in Anlage 1 benannten Spitzendurchflusses entnommen werden. Bei einem Überschreiten des Spitzendurchflusses ist der Anschlussvertrag Trinkwasser und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.
- (4) Art und Lage des Hausanschlusses sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Hausanschlusskosten.
- (5) Bei besonderen Anforderungen an Beschaffenheit und Druck ist es Sache des Anschlussnehmers, die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine vorherige Abstimmung mit MSW ist erforderlich.
- (6) Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter benutzt werden.

- (7) Die Verbindung der an das Netz angeschlossenen Kundenanlage mit einer Hauswasserversorgungsanlage (Brunnen usw.) ist nicht gestattet.

§ 3 Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Hausanschluss betragen gemäß den Regelungen in §§ 9 und 10 der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen der MSW zur AVBWasserV EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Kosten für Warte- und Wegezeiten aus fehlender Baufreiheit, die der Anschlussnehmer oder von diesem beauftragte Dritte zu vertreten haben, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (4) Wasserzählerschacht bzw. Innenleitung/Kundenanlage sind nicht Bestandteil der Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens und folglich nicht Teil der Hausanschlusskosten. Dieser Leistungsteil ist im direkten Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer mit der Ausführungsfirma zu regeln und mit dieser zu verrechnen. Die zu beauftragende Installationsfirma muss in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers eingetragen sein.
- (5) Nach der Montage des Wasserzählers und der Zählergarnitur (d. h. Zählerbügel, Eingangsventil sowie Ausgangsventil mit Entleerung und Rückflussverhinderer) durch MSW bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, geht die Zählergarnitur mit Inbetriebsetzung des Hausanschlusses in das Eigentum und die Verantwortung des Anschlussnehmers über (als Bestandteil der Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV). Für das Eingangsventil gilt dies nicht, wenn dieses zugleich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) darstellt, siehe auch Regelung zur Eigentumsgrenze gemäß Anlage 1. In diesem Fall verbleiben Eigentum und Verantwortung an dem Eingangsventil bei MSW. Die Messeinrichtung selbst (Wasserzähler) steht in jedem Fall im Eigentum der MSW.
- (6) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (7) Wenn die Herstellung des Hausanschlusses zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung länger als sechs Monate zurückliegt, wird gemäß DIN 1988-100 und den geltenden Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Keimfreiheitsprüfung des Hausanschlusses erforderlich, um die Qualität des Trinkwassers nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung sicher zu stellen. Diese Prüfung wird durch MSW nach Auftragserteilung vor der Inbetriebsetzung durchgeführt.
- (8) Die Kosten für den Rückbau des Hausanschlusses nach Beendigung des Anschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Hausanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 4 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet der MSW bzw. ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 5 Haftung

MSW haftet bei Versorgungsstörungen gegenüber dem Anschlussnehmer dem Grunde und der Höhe nach in entsprechender Anwendung des § 6 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 6 Rechtsnachfolge

Wird das Grundstück übertragen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 7 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen der MSW zur AVBWasserV sowie den Technischen Anschlussbedingungen, insbesondere den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Meißener Stadtwerke GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannte AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und Technischen Bedingungen sind Vertragsbestandteil und im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht. Sie sind dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.
- (2) Die beigelegten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen MSW und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Die Belieferung/Versorgung mit Trinkwasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist zwischen dem Anschlussnehmer/ Kunden und dem Wasserversorger separat zu regeln bzw. kommt auf Grundlage der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt Trinkwasser zustande.
- (6) MSW nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (7) Bei Abweichungen zwischen den Ergänzenden Bedingungen der MSW und diesem Vertrag gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

§ 8 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) **Nur bei Auswechslung** Nach Fertigstellung der Auswechslung geht der bisher private Teil der Hausanschlussleitung in das Eigentum der MSW über, d.h. die Hausanschlussleitung steht von der Versorgungsleitung bis zum festgelegten Standort der Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Eigentum der MSW. Ab der HAE beginnt, unabhängig vom Standort der Wasserzähleranlage, die Kundenanlage.
- (2) **Nur bei Bauwasser** Dieser Vertrag beginnt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung und ist auf zwei Jahre begrenzt. Bei vorzeitigem Ausbau der Messeinrichtung endet der Vertrag am Tage des Ausbaus der Messeinrichtung. Die Übernahme eines Bauwasseranschlusses als Hausanschluss ist gesondert zu beantragen.

§ 10 Ausfertigung

In Papierform wird der Vertrag zweifach ausgestellt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form.
Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Meißen, den , den

Meißener Stadtwerke GmbH

[i. V.]

[i. A.]

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

- Anlage 1 Hausanschlussdaten
- Anlage 2 Anmeldung
- Anlage 3 Technische Konzeption (Lageplan)
- Anlage 4 Kostenangebot und Leistungsübersicht
- Anlage 5 Privatperson Widerrufsformular
- Anlage 6 optional Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
- Anlage 7 optional Merkblatt Tiefbaueigenleistung